FÖRDERVEREIN DER BERTOLSHEIMER VEREINE E.V.

Vorgaben und Richtlinien

Faschingsumzug Bertoldsheim am 06.02.2027

Verbindliche Teilnahmebedingungen für alle aktiven Umzugsteilnehmenden

WICHTIG – Stand der Unterlagen

Diese Richtlinien beruhen auf dem bisherigen Regelwerk des Veranstalters und dem Erlaubnisbescheid des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen für den Umzug 2026. Die Genehmigung und die Auflagen für den Umzug am 06.02.2027 können abweichen oder erst nach dem Anmeldeschluss bekannt werden. Zusätzliche oder abweichende Auflagen des Landratsamts, der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sowie behördliche und gesetzliche Vorgaben haben stets Vorrang und sind von allen Teilnehmenden einzuhalten. Nachträglich bekannt gegebene Auflagen werden den Gruppen mitgeteilt; die Gruppenleitung muss sie unverzüglich an alle Betroffenen weitergeben.

Diese Richtlinien gelten für alle aktiven Teilnehmenden, Gruppen, Fahrerinnen und Fahrer, Wagenbegleitungen sowie für Personen, die Fahrzeuge, Anhänger oder Aufbauten vorbereiten oder betreuen. Die verantwortliche Gruppenperson hat die Weitergabe und Einhaltung innerhalb der Gruppe sicherzustellen.

1. Vorrang behördlicher Auflagen und Weisungen

- Es gelten die Straßenverkehrsordnung (StVO), alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die für den Umzug 2027 erteilte Erlaubnis des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen einschließlich ihrer Anlagen sowie die verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Die Genehmigung und die Auflagen für 2027 können von denen des Vorjahres abweichen oder erst nach dem Anmeldeschluss bekannt werden. Alle Gruppen müssen auch nachträglich bekannt gegebene Auflagen befolgen. Die verantwortliche Gruppenperson hat diese unverzüglich an alle Betroffenen weiterzugeben.
- Die Teilnahme am Umzug begründet keine Sonderrechte im Straßenverkehr. Außerhalb des ausdrücklich genehmigten Veranstaltungsbereichs und der genehmigten Veranstaltungszeit gelten die allgemeinen Verkehrsregeln uneingeschränkt.
- Anweisungen der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, zuständigen Ordner und erkennbaren Veranstaltervertretungen sind unverzüglich zu befolgen. Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse.
- Bei Verstößen sind Teilnehmende verpflichtet, den Mangel unverzüglich abzustellen. Ist eine sichere oder regelkonforme Teilnahme nicht möglich, kann die betroffene Person, Gruppe oder das Fahrzeug von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

2. Verhalten während des Umzugs

- Es gilt ein **striktes Wurfverbot.** Süßigkeiten, Hüpfer, Popcorn, Chips und andere Gegenstände dürfen nicht vom Wagen geworfen oder mit Wurfkanonen verteilt werden. Süßigkeiten dürfen durch Wagenbegleitungen direkt an Zuschauende übergeben werden, sofern dies gefahrlos möglich ist.
- Das Verteilen von Glasflaschen sowie das Mitführen und Verwenden von Glasbehältnissen im Umzugsbereich ist untersagt. Getränke sind in bruchsicheren Behältnissen mitzuführen.
- Konfetti und Konfettikanonen sind verboten. Ebenso verboten sind das Abwerfen von Werbezetteln, Zeitschriften oder ähnlichen Gegenständen sowie Lautsprecher zur Reklame.

- Feuerwerkskörper, Pyrotechnik und vergleichbare Effektmittel sind verboten. Tiere dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- Wagen und Anhänger dürfen nicht absichtlich zum Schaukeln, Kippen oder Wippen gebracht werden. Sonstige gefährliche Handlungen sind untersagt.
- Alle Teilnehmenden haben sich so zu verhalten, dass Zuschauende, andere Gruppen, Kinder und Einsatzkräfte nicht gefährdet oder verletzt werden. Gegenstände dürfen nicht in den Zuschauerbereich ragen oder geworfen werden.
- Stark alkoholisierte oder anderweitig erkennbar berauschte Personen dürfen nicht teilnehmen. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Personen können Personen oder Gruppen aus Sicherheitsgründen ausschließen. Gesetzliche Alkohol- und Drogengrenzen für das Führen von Fahrzeugen bleiben unberührt; für Fahrer und Sicherungsposten gelten die strengeren Regeln dieser Richtlinien.

3. Fahrzeuge, Anhänger und Aufbauten

- Alle eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Die verantwortliche Gruppe hat eigenständig sicherzustellen, dass für sämtliche eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ein ausreichender und für die Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung einschließlich An- und Abfahrt gültiger Versicherungsschutz besteht. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist dem jeweiligen Versicherer rechtzeitig mitzuteilen.
- Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h benötigen grundsätzlich eine gültige Betriebserlaubnis und eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung. Rote Überführungskennzeichen sind nicht zulässig. Etwaige Ausnahmen für örtliche Brauchtumsveranstaltungen gelten nur, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Fahrzeuge müssen über die vorgeschriebenen Betriebs- und Feststellbremsen sowie die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen verfügen. Beleuchtung darf während des Umzugs nur verdeckt sein, soweit dies rechtlich zulässig ist; auf An- und Abfahrten muss sie vorschriftsmäßig sichtbar und funktionsfähig sein.
- Wesentliche Änderungen, Fahrzeugaufbauten und die Beförderung von Personen können eine Begutachtung durch eine amtlich anerkannte sachverständige Stelle und weitere Nachweise erfordern. Die verantwortliche Gruppe muss vorab selbst prüfen, welche Nachweise für ihr Fahrzeug erforderlich sind.
- Anhänger dürfen nur von geeigneten Zugfahrzeugen gezogen werden. Verbindung, Kupplung und Sicherung müssen zulässig, fest, funktionsfähig und verkehrssicher sein. Es darf höchstens ein Anhänger mitgeführt werden.
- Für landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten – soweit anwendbar und nicht durch eine behördliche Auflage abweichend geregelt – die zulässigen Höchstmaße von 2,50 m Breite, 4,00 m Höhe und 20,00 m Gesamtlänge einschließlich Aufbauten und Anhänger. Bei Überschreitungen sind die erforderlichen Genehmigungen und Sachverständigennachweise vor Teilnahme einzuholen.
- Achslasten, Gesamtgewichte und Tragfähigkeiten von Rädern und Reifen dürfen nicht überschritten werden. Aufbauten, Sitze, Tische, Geländer und sonstige Teile müssen sicher befestigt sein und dürfen Sicht, Lenkung, Bremsen oder Stabilität nicht beeinträchtigen.
- Scharfkantige, spitze oder sonst gefährliche Teile dürfen nicht nach außen hervorstehen. Räder und andere Gefahrenstellen sind wirksam gegen den Zugriff von Zuschauenden zu sichern. Soweit nach den einschlägigen Vorgaben erforderlich, ist eine stabile Seitenverkleidung vorzusehen, die etwa 20 cm über dem Boden endet.
- Der Veranstalter kann vor Ort Unterlagen und eine Sichtprüfung verlangen. Eine solche Prüfung ersetzt keine technische Abnahme, keine behördliche Genehmigung und keine Prüfung durch Versicherer oder Sachverständige.

4. Fahrgeschwindigkeit, An- und Abfahrt

- Während des Umzugs darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und höchstens 6 km/h gefahren werden, sofern die behördliche Genehmigung keine strengere Vorgabe enthält.
- Für An- und Abfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsregeln. Soweit die einschlägigen Vorgaben für die Fahrzeugkombination eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h verlangen, ist diese einzuhalten; vorgeschriebene Geschwindigkeitsschilder und Kennzeichnungen müssen vorhanden sein.
- Auf An- und Abfahrten ist die Beförderung von Personen auf Anhänger-Ladeflächen bzw. auf dafür nicht zugelassenen Aufbauten untersagt.
- Fahrzeuge dürfen nur auf der vorgegebenen Route und zu den vom Veranstalter bekannt gegebenen Zeiten bewegt werden. Gefährliche Fahrmanöver, abruptes Anfahren oder Bremsen sowie das eigenmächtige Verlassen der Strecke sind untersagt.
- Unmittelbar nach Beendigung des Faschingsumzugs sind die Faschingswägen unverzüglich zu verlassen und aufzuräumen. Dies ist insbesondere erforderlich, um einen Rückstau im weiteren Umzugs- und Verkehrsablauf zu vermeiden. Wagenpartys oder sonstige Feiern auf bzw. an den Faschingswägen nach dem Umzug sind ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und können zum Ausschluss von zukünftigen Umzügen führen.

5. Personenbeförderung und Absturzsicherung

- Personen dürfen nur in den ausdrücklich dafür vorgesehenen und ausreichend gesicherten Bereichen mitfahren und niemals auf Zugdeichseln, Kotflügeln, Trittbrettern, Dächern oder Dachaufbauten, oder sonstigen ungeeigneten Stellen.
- Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sowie frei von Stolperstellen sein. Sitze, Tische und Aufbauten müssen festmontiert sein. Geeignete Geländer oder gleichwertige Absturzsicherungen müssen ein Herunterfallen verhindern. Die geforderte Geländerhöhe von mindestens 1 m ist einzuhalten.
- Ein sicherer Zugang und Abgang müssen vorhanden sein. Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten. Der Ein- und Ausstieg darf nicht zwischen Zugfahrzeug und Anhänger erfolgen.
- Mitfahrende müssen sich innerhalb der gesicherten Bereiche aufhalten und sich so verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden. Bei niedrigen Durchfahrten, Ästen, Bögen oder sonstigen Hindernissen ist ausreichender Kopfschutz bzw. Abstand sicherzustellen.
- Kinder auf Wagen müssen jederzeit durch geeignete Erwachsene beaufsichtigt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person mitfahren, sofern die behördlichen Vorgaben keine strengere Regel vorsehen.
- Die verantwortliche Gruppe muss sicherstellen, dass die Zahl der Mitfahrenden die zulässige und sicher beherrschbare Zahl nicht überschreitet.

6. Fahrerinnen und Fahrer sowie Sicherungsposten

- Fahrerinnen und Fahrer müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche gültige Fahrerlaubnis besitzen und diese auf Verlangen vorzeigen können. Die erforderliche Fahrerlaubnisklasse richtet sich nach Zugfahrzeug, Anhänger, bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und den geltenden Vorschriften.
- Fahrerinnen und Fahrer müssen körperlich und geistig fahrtüchtig sein. Vor und während des Fahrens gilt für sie ein striktes Alkoholverbot (0,0 ‰); ebenso dürfen sie nicht unter Einfluss von Drogen, berauschenden Mitteln oder beeinträchtigenden Medikamenten stehen.
- Vor der Fahrt sind Fahrzeug, Anhänger, Kupplung, Bremsen, Beleuchtung, Bereifung, Aufbauten und Sicherungen auf erkennbare Mängel zu kontrollieren. Bei Mängeln darf das Fahrzeug nicht eingesetzt werden.

- Motorbetriebene Fahrzeuge sind durch deutlich erkennbare, nüchterne Sicherungsposten/Wagenbegleitungen auf beiden Zuschauerseiten an jeder Achse bzw. Achsgruppe des Gespanns zu sichern.
- Sicherungsposten müssen aufmerksam, zuverlässig, deutlich erkennbar und jederzeit handlungsfähig sein. Für sie gilt ein striktes Alkoholverbot (0,0 ‰); sie dürfen während ihrer Tätigkeit keinen Alkohol mitführen oder konsumieren und nicht unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel stehen.
- Sicherungsposten müssen Gefahren sofort melden, Zuschauende auf Abstand halten, dürfen sich nicht durch andere Aufgaben ablenken lassen und müssen die Weisungen von Polizei, Feuerwehr und Veranstaltungsleitung befolgen.
- **Tipp zur Absicherung der Gefahrenbereiche zwischen Faschingswagen und Zuschauern:** Im vergangenen Jahr hat eine Gruppe die Wagenbegleiter mit einem Flatterband miteinander verbunden und dadurch eine gut sichtbare optische Abgrenzung geschaffen. Diese Lösung hat uns sehr gut gefallen. Wir empfehlen euch daher, ebenfalls ein Flatterband einzusetzen, um die Sichtbarkeit zu erhöhen und eine räumliche Trennung zwischen den Zuschauern und dem Faschingswagen zu schaffen.

7. Musik und Beschallung

- Beschallungsanlagen dürfen – sofern keine abweichenden behördlichen Auflagen bestehen – frühestens eine Stunde vor Beginn des Umzugs sowie während des Umzugs betrieben werden. Während der An- und Abfahrt sowie nach Beendigung des Umzugs sind sämtliche Beschallungsanlagen auszuschalten.
- Der nach den Auflagen zulässige Schalldruckpegel darf 95 dB nicht überschreiten, sofern die Genehmigung 2027 keine strengere Grenze festlegt. Lautsprecher sind auf den Wagen bzw. in den Wageninnenraum auszurichten und nicht gezielt auf Zuschauende oder benachbarte Gruppen.
- Die Lautstärke ist so zu begrenzen, dass andere Gruppen, Anwohner, Einsatzkräfte und Durchsagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Anweisungen zur Reduzierung oder Abschaltung sind sofort umzusetzen.

8. Versicherung, Schäden und Verantwortlichkeit

- Jede Gruppe ist dafür verantwortlich, für ihre Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen den erforderlichen Versicherungsschutz sicherzustellen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung muss die konkrete Nutzung einschließlich An- und Abfahrt sowie Einsatz beim Umzug tatsächlich abdecken. Im Zweifel ist vorab eine schriftliche Bestätigung des Versicherers einzuholen.
- Die Gruppe ist außerdem selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob ihre Vereins-, Betriebs- oder Privathaftpflicht die Teilnahme, Aufbauten, Personenbeförderung und Tätigkeiten der Gruppenmitglieder abdeckt. Eine private Haftpflichtversicherung deckt nicht automatisch Schäden aus Vereins- oder Veranstaltungsaktivitäten.
- Die Gruppe bzw. die jeweils verantwortlichen Personen haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen. Soweit gesetzlich zulässig, verpflichtet sich die anmeldende Gruppe, den Veranstalter von begründeten Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer schuldhaften Verletzung der von der Gruppe zu verantwortenden Pflichten entstehen; dies gilt nicht, soweit der Schaden durch den Veranstalter selbst schuldhaft verursacht wurde oder eine Freistellung gesetzlich ausgeschlossen ist.
- Die Teilnahmebedingungen stellen keinen vollständigen Haftungsausschluss zugunsten des Veranstalters dar. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bleibt unberührt. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für das Bestehen oder den Umfang des Versicherungsschutzes der einzelnen Gruppen.
- An- und Abfahrt sowie Auf- und Abbau liegen in der Verantwortung der jeweiligen Gruppe, soweit gesetzlich zulässig. Die Teilnahme am Umzug bedeutet nicht, dass der Veranstalter diese Fahrten genehmigt, versichert oder deren Sicherheit bestätigt.

9. Ausschluss von der Teilnahme

- Der Veranstalter kann eine Person, Gruppe oder ein Fahrzeug insbesondere dann von der Teilnahme ausschließen oder die Teilnahme beenden, wenn Sicherheitsbedenken bestehen, gesetzliche oder behördliche Vorgaben nicht eingehalten werden, erforderliche Nachweise fehlen, Weisungen missachtet werden, Personen berauscht sind oder eine Gefahr für andere besteht.
- Soweit ein Mangel kurzfristig sicher und vollständig behoben werden kann, kann der Veranstalter zunächst eine Nachbesserung verlangen. Besteht die Gefahr fort oder ist eine Nachbesserung nicht möglich bzw. nicht ausreichend, kann der Ausschluss unmittelbar erfolgen.
- Ein Anspruch auf Teilnahme, Ersatz von Aufwendungen oder Schadensersatz allein wegen einer sicherheitsbedingten Nichtzulassung oder eines Ausschlusses besteht nicht. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Verbindliche Anerkennung der Richtlinien

Die verantwortliche Person bestätigt die verbindliche Anerkennung dieser Richtlinien im Rahmen der Online-Anmeldung durch die dort vorgesehene elektronische Bestätigung. Die anmeldende Person bestätigt, zur Anmeldung und zur Abgabe dieser Erklärungen im Namen der teilnehmenden Gruppe bzw. des vertretenen Vereins berechtigt zu sein. Sie verpflichtet sich, die übernommenen Verpflichtungen innerhalb der Gruppe bekannt zu machen und deren Einhaltung sicherzustellen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass alle aktiven Teilnehmenden die für sie geltenden Regeln kennen und einhalten. Die Online-Anmeldung und die Bestätigung werden vom Veranstalter dokumentiert.

Hinweis zum Stand und zur Verwendung

Diese Fassung ist Grundlage des bisherigen Regelwerks und der für 2026 bekannten behördlichen Anforderungen. Vor Freigabe für den Umzug am 06.02.2027 muss sie mit dem dann erteilten Erlaubnisbescheid, sämtlichen Anlagen und der konkreten Strecken-/Verkehrsanordnung abgeglichen werden. Abweichende oder zusätzliche behördliche Auflagen haben Vorrang. Sollten sich seitens der zuständigen Behörden Änderungen oder ergänzende Auflagen zu dieser Fassung ergeben, werden alle teilnehmenden Gruppen schnellstmöglich darüber informiert.